

**Datenschutzhinweise für Gerichtsverfahren (justizielle Tätigkeit)  
bei dem Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht  
gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Stand: 1. Juni 2018

Mit den nachfolgenden Informationen erhalten Sie einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in Gerichtsverfahren durch das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das

Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig

E-Mail: [verwaltung@ovg.landsh.de](mailto:verwaltung@ovg.landsh.de)  
Telefon: 04621/86-0  
Telefax: 04621/86-1723

Das Gericht verarbeitet personenbezogene Daten der Verfahrensbeteiligten, ihrer Vertreter sowie Dritter, soweit diese Daten von den Beteiligten mitgeteilt oder durch Ermittlungen des Gerichts bekannt werden. Die Daten werden zum Zwecke der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens verarbeitet. Die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, hängen von den Erfordernissen des jeweiligen Verfahrens ab. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung finden sich unter anderem in Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e sowie Art. 9 Abs. 2 Buchst. f der EU-Datenschutz-Grundverordnung und den maßgeblichen Datenschutz- und Verfahrensgesetzen (z. B. Landesdatenschutzgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Daten werden mindestens bis zum endgültigen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens gespeichert. Die Fristen für die Löschung ergeben sich aus Teil 2 Kapitel 3 des Landesjustizgesetzes und aus der Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens besteht die Möglichkeit, die Daten für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke nach dem Landesarchivgesetz zu archivieren.

Personenbezogene Daten werden im Zuge des Gerichtsverfahrens weitergegeben an

- die Beteiligten des Gerichtsverfahrens,
- die gemeinsame dezentrale IT-Stelle der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit (Gefa) im Rahmen der Anwenderbetreuung auf der Grundlage des IT-Justizgesetzes und der IT-Justiz-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein,
- Dritte, soweit dies auf Grund richterlicher Anordnung zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich ist, z. B. an Sachverständige,
- andere Gerichte, wenn sie gesetzlich zuständig sind, insbesondere im Instanzenzug,
- die Justizverwaltung zur Wahrnehmung der ihr obliegenden gesetzlichen Aufgaben, insbesondere zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht und zur Entscheidung über Akteneinsichtsgesuche Dritter.

Nach Maßgabe der EU-Datenschutz-Grundverordnung haben Sie ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15), auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16), auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21). Gemäß Art. 23 der EU-Datenschutz-Grundverordnung können diese Rechte unter bestimmten Voraussetzungen durch andere Rechtsvorschriften beschränkt werden. Sollten Sie von einem der Rechte Gebrauch machen, prüft das Gericht, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür im Einzelfall erfüllt sind.